

§5

Räumliche Bedingungen für das Einrichten von Telex-Anlagen

(1) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, geeignete Räume für die Unterbringung der Telex-Anlagen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Telex-Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post hieraus entstehen.

(2) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Anlagen der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Telex-Anlagen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

(4) Die Starkstromanschlüsse für die Anschaltung von Telex-Anlagen sind vom Telex-Teilnehmer bereitzustellen.

§6

Übernahme von Telex-Anschlüssen

(1) Bestehende Telex-Anschlüsse können bei der Nachfolge in Betriebsräumen durch Staatsorgane und Betriebe, mit denen bereits ein Telex-Teilnehmerverhältnis besteht, übernommen werden (Übernahme).

(2) Die Übernahme muß vom Übernehmenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Der Antrag zur Übernahme ist innerhalb eines Monats zu stellen. Die Frist für die Antragstellung beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats nach Eintritt des im Abs. 1 genannten Sachverhaltes. Die Übernahme setzt voraus, daß

- a) der Telex-Anschluß an der bisherigen Stelle verbleibt,
- b) das Telex-Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer beendet oder von diesem die Verlegung des Telex-Anschlusses beantragt wurde.

§7

Erlöschen der Genehmigung

(1) Für das Erlöschen der Genehmigung gilt § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Verzicht auf die Genehmigung durch Erklärung des Telex-Teilnehmers ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Erklärung muß der Deutschen Post spätestens bis zum letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post sind die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Widerruf ausgesprochen wurde.

(4) Das befristete Telex-Teilnehmerverhältnis erlischt mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes.

(5) Bei einem befristeten Telex-Teilnehmerverhältnis sind die Kosten für das Abbrechen und Abschalten der Telex-Anlagen vom Telex-Teilnehmer zu tragen. Bei einem unbefristeten Telex-Teilnehmerverhältnis werden die Kosten für das Abbrechen und Abschalten von überlassenen Telex-Anlagen von der Deutschen Post übernommen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.

§8

Telex-Netz

(1) Die Gestaltung des Telex-Netzes im Fernmeldenetz wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Das Telex-Netz besteht aus den Telex-Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Telex-Anschlüssen.

(3) Zu jeder Telex-Vermittlungsstelle gehört ein Anschlußbereich. Die Anschlußbereiche werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Zu den Telex-Anlagen beim Telex-Teilnehmer gehören Telex-Endeinrichtungen (Fernschreiber, Fernschaltgeräte, Lochstreifenengeräte),-Zusatzeinrichtungen, Telex-Nebenstellenanlagen und Leitungen beim Telex-Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

§9

Telex-Anschlüsse

(1) Telex-Anschlüsse sind Telex-Hauptanschlüsse oder Telex-N ebenanschlüsse.

(2) Der Telex-Anschluß umfaßt bei

- a) Telex-Hauptanschlüssen die dem Telex-Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Telex-Vermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Hauptstelle oder bei Telex-Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung,
- b) Telex-Nebenanschlüssen die dem Telex-Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Nebenstelle.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Fernmeldenetz der Deutschen Post geführten Leitungen, die Leitungseinführungen sowie die Teilnehmerleitungen.

(4) Jeder Telex-Anschluß erhält eine Kennung, die von der Deutschen Post festgelegt wird. Eine in der Kennung mögliche Kurzbezeichnung des Telex-Teilnehmers ist mit der Deutschen Post schriftlich zu vereinbaren.

(5) Telex-Anschlüsse können auch zur Übertragung von Daten benutzt werden. Die Bedingungen für die Benutzung und das Anschalten der dafür vorgesehenen Anlagen sind in der Datenübertragungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) festgelegt.

§10

Telex-Hauptanschlüsse

(1) Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an die Telex-Vermittlungsstelle angeschlossen sind, in deren Anschlußbereich sie liegen, sind Telex-Regelhauptanschlüsse. Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an eine Telex-Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind, sind Telex-Ausnahmehauptanschlüsse. Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Regelhauptanschlüsse können Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Jeder Telex-Hauptanschluß erhält eine Telex-Rufnummer. Die Telex-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Telex-Rufnummern von Telex-Hauptanschlüssen können zu einer Telex-Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post kann aus technischen oder betrieblichen Gründen Telex-Rufnummern ändern.

(4) Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten — soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist —, geändert und abgebrochen. Für Telex-Nebenstellenanlagen gilt § 14.

(5) Telex-Endeinrichtungen für Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post auf Kosten des Telex-Teilnehmers beschafft. Sie sind Eigentum des Telex-Teilnehmers. Die Deutsche Post kann Telex-Endeinrichtungen gegen Gebühren überlassen.

(6) Telex-Endeinrichtungen für Telex-Hauptanschlüsse, die von der Deutschen Post beschafft oder überlassen wurden, werden von der Deutschen Post instandgehalten. Ihre Instandhaltung kann auch vom Telex-Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt) vorgenommen werden.